

Berliner Bibliothek zum
Urheberrecht – Band 9

Fedor Seifert

Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts

Entstehung und Grundgedanken des geistigen Eigentums

München 2014

Verlag Medien und Recht · Wien – München
www.berliner-bibliothek.de

Berliner Bibliothek zum Urheberrecht
hrsg. von RA Dr. Stefan Haupt

Band 9:
Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts
– Entstehung und Grundgedanken des geistigen Eigentums –

verfasst von
Dr. Fedor Seifert
Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Umschlagbild:
Bild eines Skriptoriums, aus dem „Libro de juegos de ajedrez,
dados y tablas“, angefertigt im Auftrag des Königs Alfons X.,
der Weise, in der 2. Hälfte des 13. Jhdts. Aufbewahrt in der Real
Biblioteca del Monasterio del Escorial. © Patrimonio Nacional.

ISBN: 978-3-939438-24-3

Medien und Recht Verlags GmbH · Wien – München
Hersteller: agensketterl Druckerei, A-3001 Mauerbach
www.mur-verlag.de/www.berliner-bibliothek.de

Vorwort

Wie viele andere Gelehrte versuchte auch Immanuel Kant die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks zu beweisen. In seiner 1785 erschienenen Schrift argumentierte er, ein Buch sei eine öffentliche Rede, die der Verleger im Namen des Verfassers an das Publikum halte. Dies dürfe nur der Originalverleger. Der Nachdrucker habe dafür keine Vollmacht des Autors.¹

Für die weitere geschichtliche Entwicklung soll dieser Gedankengang Kants ohne große Wirkung geblieben sein.² Joseph Kohler (vgl. unten S. 223) nannte ihn sogar die „abenteuerliche Ausgeburt eines unjuristischen Genius.“³

Mir gefällt Kants Gleichnis dennoch, insbesondere wenn wir darin die öffentliche Rede durch das Wort „Erzählung“ ersetzen. Der Inhalt eines Buches ist dann etwas, was der Autor seinen Lesern erzählen möchte, etwas von dem er meint, dass es auch andere wissen sollten. In einem so verstandenen Buch wird ein Themenkreis regelmäßig nicht vollständig und auch nicht perfekt behandelt, sondern entsprechend dem Wissensstand und den Vorlieben des Autors. So verhält es sich auch mit diesem Buch. Es will die Grundlagen der Geschichte des Rechts des geistigen Eigentums vermitteln und eine gut lesbare und möglichst kurzweilige Einführung bieten.

„Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?“, lautet der Titel eines 1988 erschienenen Sammelwerkes mit Beiträgen zur Urheberrechtsgeschichte.⁴ Damals waren das Internet und die Digitalisierung allenfalls rudimentär bekannt. Der zweite Teil der zitierten Frage („wohin geht es“) ist deshalb heute wohl noch wesentlich schwieriger zu beantworten als 1988. Um diesen Teil der Frage geht es in diesem Buch nur am Rande. Allerdings wird die historische Darstellung viele Grundfragen und Streitpunkte aufzeigen, die das

¹ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, UFITA, Bd. 106 (1987), 137; dazu Hubmann, Immanuel Kants Urheberrechtstheorie, UFITA 106 (1987), 145.

² Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, 1995, S. 170.

³ Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907, S. 76.

⁴ Dittrich (Hrsg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?, 1988, ausführlich besprochen von Thieme in UFITA 113 (1990), 267.

Urheberrecht während seiner Geschichte begleitet haben und die größtenteils auch heute noch für das Verständnis und die künftige Entwicklung aktuell sind. Wer darüber hinaus im Einzelnen wissen möchte, was im Zusammenhang mit der Thematik Internet und Digitalisierung heute erörtert und diskutiert wird, findet beispielsweise im Dritten Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, der sich mit dem Urheberrecht befasst, eine ausführliche Zusammenfassung.⁵ Und auch sonst gibt es natürlich gute Darstellungen über die Probleme, die sich angeblich derzeit im Zusammenhang mit dem Urheberrecht stellen.⁶ Allerdings ist manches von dem, was im Zusammenhang mit dem Urheberrecht insbesondere von dessen Kritikern geäußert und diskutiert wird, nicht hinreichend realitätsbezogen und insbesondere nicht mit den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben vereinbar.⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat einen eindeutigen Rahmen für mögliche Änderungen gesetzt: „Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehören die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung sowie seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.“⁸ Grundlegendes wird sich deshalb an den Regelungen des Urheberrechts in absehbarer Zeit nicht ändern. Auch auf eine der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission sei hingewiesen: „Ein klares Bewusstsein für den Wert geistigen Eigentums und der Schutz des Urheberrechts gehören zum Kernbereich einer digitalen Gesellschaft“.⁹ Es gilt, so die Enquete-Kommission, dieses Bewusstsein zu fördern. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine

⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/7899 vom 23.11.2011.

⁶ Etwa Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung, 2007, besprochen von Reh binder in UFITA 2008/II, 573.

⁷ Vgl. dazu z.B. Schwartmann/Hentsch, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Urheberrechtsdebatte, ZUM 2012, 759.

⁸ BVerfG, 1 BvR 1631/08, NJW 2010, 288.

⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/7899 vom 23.11.2011, S. 79.

Beschäftigung auch mit der Geschichte des geistigen Eigentums sinnvoll.

Bei der Darstellung der Geschichte des geistigen Eigentums greife ich teilweise auf ein vor mehr als 20 Jahren von mir veröffentlichtes Buch zurück, das ein wohlwollender Rezensent als ein Buch „zum Stöbern und Schmöckern“ bezeichnet hat. Ich hoffe, dass dies auch für dieses Buch gilt, indem es die Geschichte des geistigen Eigentums möglichst an Beispielen aus der Kulturgeschichte und deren großen Persönlichkeiten darstellt. Der eine oder andere Umweg in der Darstellung ist dabei dem Ziel geschuldet, erneut (auch) ein Buch „zum Stöbern und Schmöckern“ zu bieten.

In den Fußnoten habe ich vermerkt, wo ich mein Wissen jeweils entnommen habe. Dazu ist eine kleine Geschichte erzählenswert: Im Zusammenhang mit Johannes Gutenberg und seiner Erfindung der Druckkunst mit beweglichen Lettern wird regelmäßig Georg Christoph Lichtenberg (1742–1799) zitiert: „Mehr als das Gold hat das Blei die Welt verändert, und mehr als das Blei in der Flinte das im Setzkasten.“¹⁰ Eine sehr kluge und tiefsinnige Aussage – eben typisch Lichtenberg. Da ich Lichtenberg besonders schätze, bemühte ich mich, die genaue Fundstelle in Lichtenbergs Sudelbüchern zu finden. Das erwies sich schwieriger als gedacht – und es wurde immer rätselhafter, bis ich aus einer Mitteilung der Lichtenberg-Gesellschaft erfuhr, dass dieses angebliche Lichtenberg-Zitat in den Setzkasten „Aus falscher Feder“ gehört.¹¹ Folglich gilt auch hier: Nicht alles, was gedruckt und veröffentlicht worden ist, ist auch inhaltlich richtig. Und das gilt selbst dann, wenn etwas, wie z.B. Lichtenbergs angeblicher Aphorismus zur Druckkunst, immer wiederholt und in den verschiedensten Texten zitiert wird.

Berlin, März 2014

Fedor Seifert

¹⁰ Z.B. Füssel, Johannes Gutenberg, 1999 (rororo-Monographie), „zitiert“ so Lichtenberg auf S. 7.

¹¹ Mitteilungen der Lichtenberg-Gesellschaft, Brief 45, 2012, S. 29.

Geleitwort

Warum hat man beim Bau des Kölner Doms schwarzen Sandstein verwendet und nicht den schönen hellen? Warum hat keiner der Passagiere auf der Titanic sein Handy benutzt, um Hilfe zu holen? Wie hat man E-Mails geschrieben, als es noch kein Internet gab?

Der Leser mag sich über diese Fragen wundern. Sie sind aber nicht ausgedacht. Sie wurden von Menschen gestellt, die nur einen unzulänglichen Bezug zu Raum und Zeit und damit zur Geschichte haben.

Wer heute eine Frage hat, bekommt die Antwort schnell mit Hilfe seines Smartphones. Das ist einerseits sehr praktisch, weil die Recherchezeit nicht mehr Stunden oder Tage im Archiv dauert, sondern nur noch wenige Minuten. Andererseits werden die Zusammenhänge nicht deutlich. Das belegen die o.g. Fragen.

Das Besondere an dem vorliegenden Band besteht darin, dass Fedor Seifert Zusammenhänge aufzeigt und damit die Geschichte des Urheberrechts auf unterhaltsame Weise nachvollziehbar macht.

Der Leser erfährt, wo sich die Quelle befindet und welche Seitenarme sich am Flussufer herausgebildet haben. Das bedeutet keinesfalls, dass das heute geltende Urheberrechtsgesetz – im Gegensatz zu der Fassung vom 09.09.1965 – ein in sich geschlossenes, verzahntes und aufeinander aufbauendes System von einzelnen Normen ist. Vielmehr haben in dem heute geltenden Urheberrechtsgesetz die technischen Entwicklungen der letzten Dekaden sowie politische Entscheidungen ihren Niederschlag gefunden. Fedor Seifert erläutert, wie bestimmte Normen entstanden sind, obwohl sie vielleicht in Bezug auf die Gesamtsystematik inkonsequent erscheinen.

Es bleibt zu hoffen, dass nach der Lektüre des Bandes niemand die Frage stellt, warum trotz des Bezuges zur Zeit nicht von „Urheberrecht“, sondern von Urheberrecht gesprochen wird.

Berlin, März 2014

Dr. Stefan Haupt
Rechtsanwalt in Berlin
www.haupt-rechtsanwaelte.de